



Bundeszentralamt
für Steuern

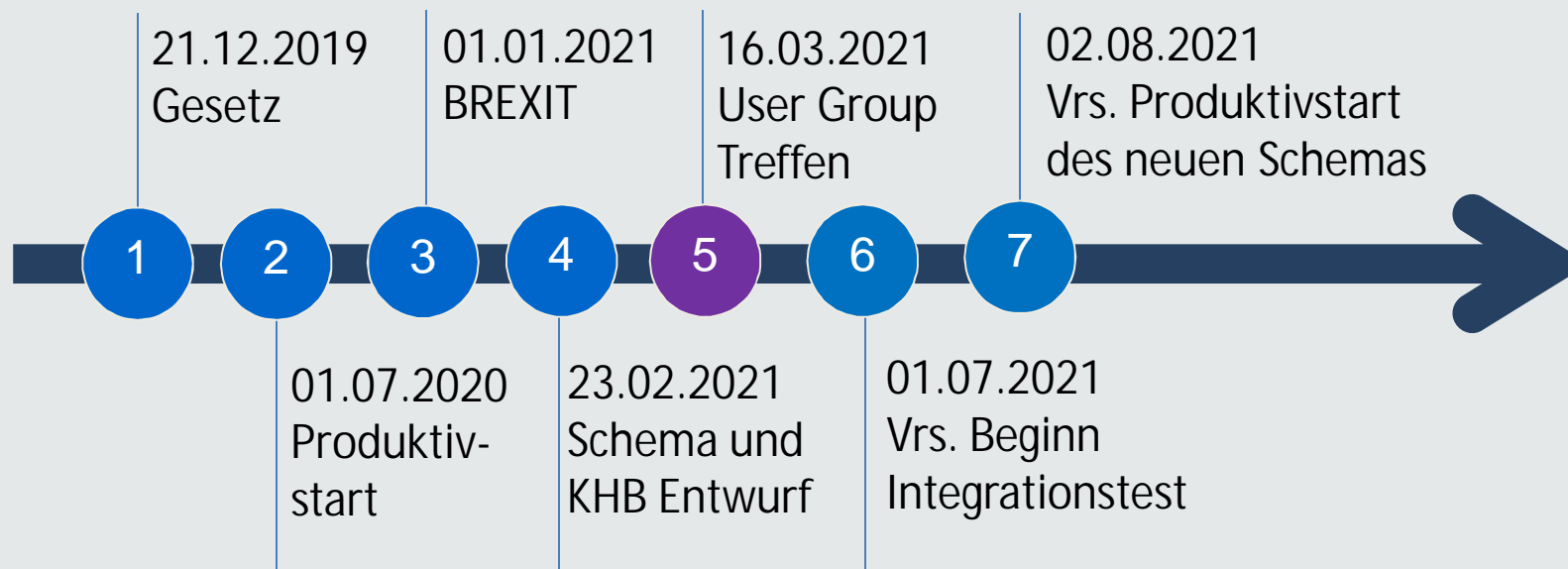
Dritte technische User Group

16. März 2021

Agenda

1. *Öffnung des virtuellen Konferenzraumes*
2. Begrüßung, Organisation und Einführung
3. Brexit
4. Neue Datensatzbeschreibung und Kommunikationshandbuch
5. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung
6. DAC 6 Internetauftritt
7. Abschließende Fragerunde
8. Verabschiedung

Verfahrensüberblick - Zeitstrahl



3. Brexit - Ausgangslage

- Seit dem 01.01.2021 sind Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitglieder der Europäischen Union (EU).
- Somit besteht keine Rechtsgrundlage mehr für den automatischen Informationsaustausch mit Großbritannien und Nordirland unter der Richtlinie 2011/16/EU im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen.

3. Brexit - Ausgangslage

- Der ISO-Staatencode „GB“ darf im Feld „betroffener Mitgliedstaat“ / „ConcernedMS“ nicht länger gemeldet werden.
- Sofern neben Großbritannien und Nordirland ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) betroffen ist/sind, sind diese Fälle weiterhin von der Rechtsgrundlage umfasst und auch meldepflichtig, vgl. § 138d Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Abgabenordnung (AO).

3. Brexit - Änderungen an den Geschäftsregeln

- Zukünftig stellen Geschäftsregeln sicher, dass die Auswahl des ISO-Staatencodes „GB“ im Feld „betroffener Mitgliedstaat“ / „ConcernedMS“ zu einer Abweisung der gesamten Datenlieferung führt.
- Eine entsprechende Anpassung der Auswahllisten im BOP-Formular ist in Planung.

Hinweis:

Die Geschäftsregeln treten am 9. April 2021 in Kraft. In diesem Zusammenhang kommt es am 8. April 2021 zu Einschränkungen und Verzögerungen bei der Verarbeitung und den Rückmeldungen (Verarbeitungsprotokolle).

3. Brexit - Auswirkung auf zukünftige Mitteilungen

- *Lieferungen bzw. Korrekturen* zu bereits übermittelten Datenlieferungen können somit nur ohne den ISO-Staatencode „GB“ im Feld „betroffener Mitgliedstaat“ / „ConcernedMS“ vorgenommen werden.
- Für *Nachlieferungen von Nutzern*, die sich auf eine Datenlieferung beziehen, die im Feld „betroffener Mitgliedstaat“ / „ConcernedMS“ den ISO-Staatencode „GB“ enthalten, muss zunächst eine Korrektur der ursprünglichen Datenlieferung erfolgen. Aus der ursprünglichen Datenlieferung muss der ISO-Staatencode „GB“ aus dem Feld „betroffener Mitgliedstaat“ / „ConcernedMS“ entfernt werden. Hiernach kann eine Nachlieferung von Nutzern erfolgen.

4. Neue Datensatzbeschreibung und Kommunikationshandbuch

- 4.1 Anpassung der Unternehmensstruktur (ArrangementChart)
- 4.2 Marktfähige Steuergestaltungen
- 4.3 Eingabebeschränkung für bestimmte Pflichtfelder
- 4.4 Beschränkung von Aufzählungstypen
- 4.5 „Unbekannt“-Angabe für bestimmte Felder

4.1 Anpassung der Unternehmensstruktur

Kapitel 3.7.1.1. KHB Allgemein – Mehrere Topelemente

- Einführung des „ArrangementChartRoot_Type“ für die erste Ebene der Unternehmensstruktur
 - keine Angaben zum Ownership und zum InvestAmount möglich
 - Element-ID (Angaben zur nat. Person oder Organisation) ist optional
- Ermöglicht die Erfassung mehrerer Personen auf der ersten Ebene der Unternehmensstruktur
- Angaben zu den Personen / Organisationen erfolgt in diesen Fällen erst ab der zweiten Ebene der gesamten Unternehmensstruktur

4.1 Anpassung der Unternehmensstruktur

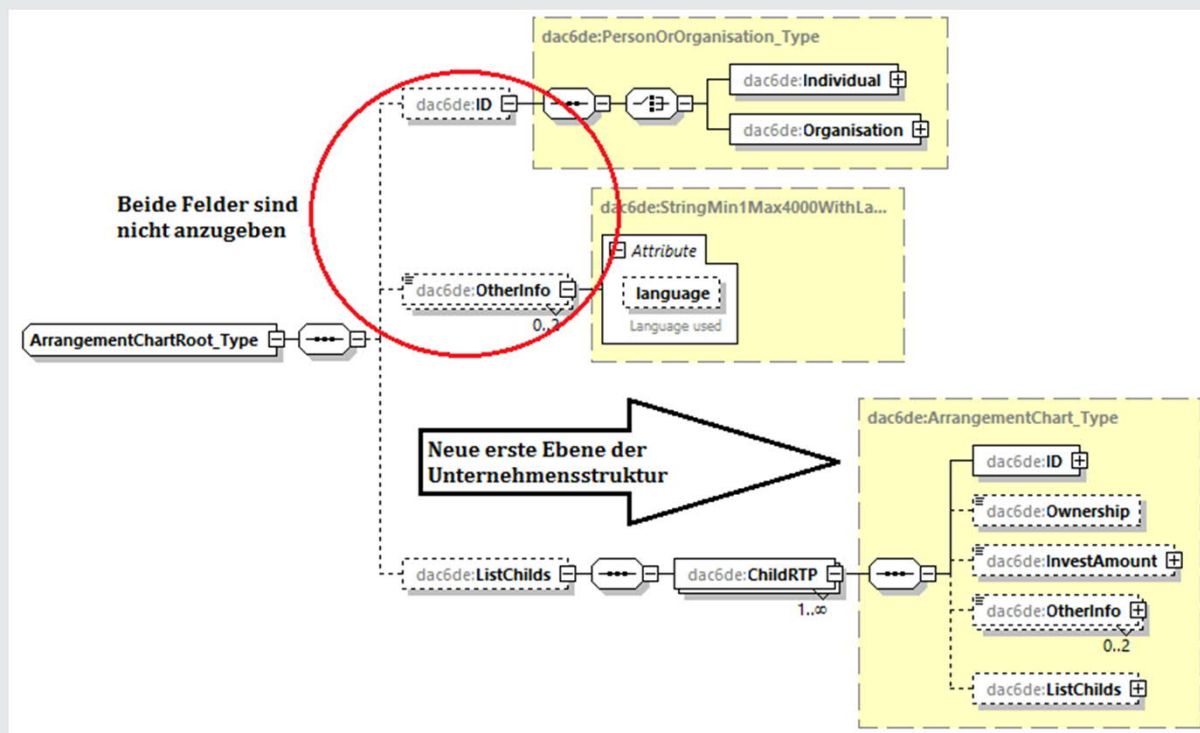
Kapitel 3.7.1.1. KHB Allgemein – Mehrere Topelemente

Hinweis:

Die Beschränkung der Unternehmensstruktur auf die Angabe von fünf Ebenen [DAC6_E_MES_069] bleibt davon unberührt, d.h. die weggelassene Ebene wird bei der Prüfung mitgezählt.

4.1 Anpassung der Unternehmensstruktur

Kapitel 3.7.1.1. KHB Allgemein – Mehrere Topelemente



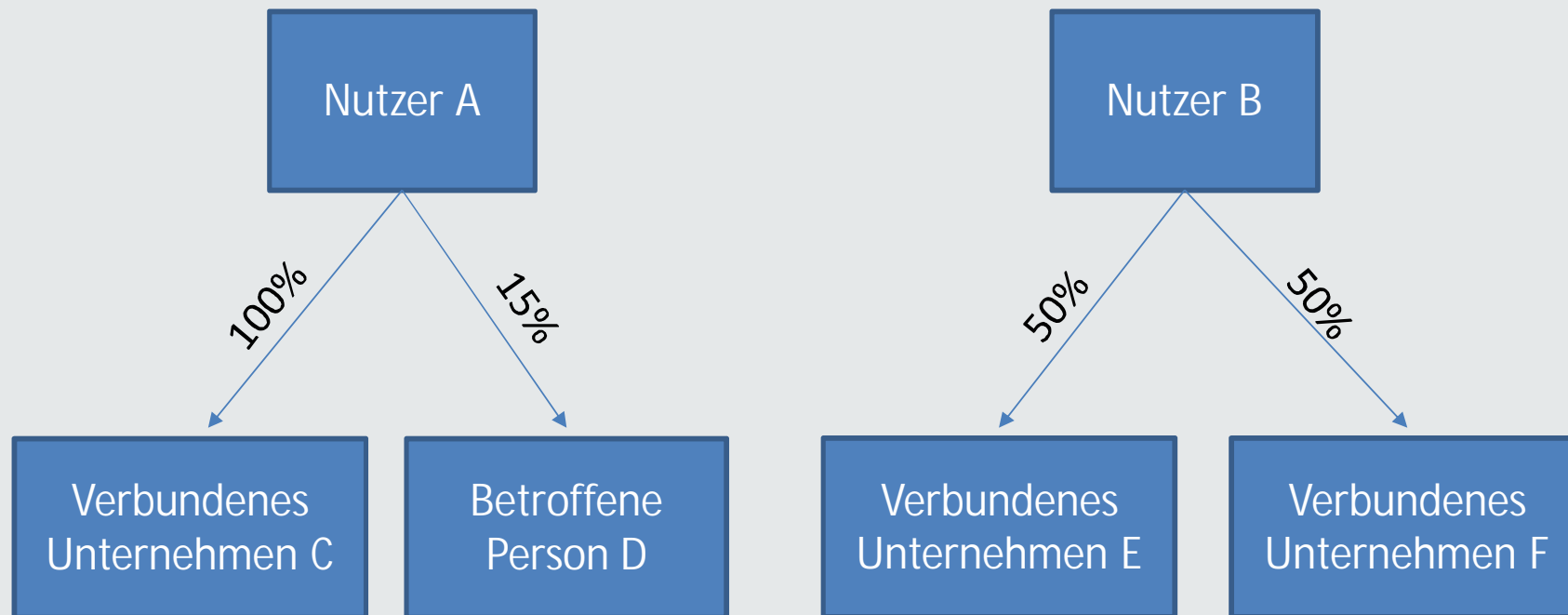
4.1 Anpassung der Unternehmensstruktur

Kapitel 3.7.1.1. KHB Allgemein – Mehrere Topelemente

```
59 <dac6de:ArrangementChart>
60   <dac6de>ListChilds>
61     <dac6de:ChildRTP>
62       <dac6de:ID>
63         <dac6de:Organisation>
64           <dac6de:OrganisationName language="DE">Mutter-GmbH I</dac6de:OrganisationName>
65           <dac6de:TIN issuedBy="AT">7894313146413</dac6de:TIN>
66           <dac6de:Address>
67             <dac6de:Street>Holdingsstraße</dac6de:Street>
68             <dac6de:BuildingIdentifier>123a</dac6de:BuildingIdentifier>
69             <dac6de:PostCode>73902</dac6de:PostCode>
70             <dac6de:City>Holdingsstadt</dac6de:City>
71             <dac6de:Country>AT</dac6de:Country>
72           </dac6de:Address>
73           <dac6de:EmailAddress>MusterholdingI@GmbH.at</dac6de:EmailAddress>
74           <dac6de:ResCountryCodes>
75             <dac6de:ResCountryCode>AT</dac6de:ResCountryCode>
76           </dac6de:ResCountryCodes>
77         </dac6de:Organisation>
78       </dac6de:ID>
79     <dac6de>ListChilds>
80       <dac6de:ChildRTP>
81         <dac6de:ID>
82           <dac6de:Organisation>
83             <dac6de:OrganisationName language="DE">Tochter-GmbH A</dac6de:OrganisationName>
```

4.1 Anpassung der Unternehmensstruktur

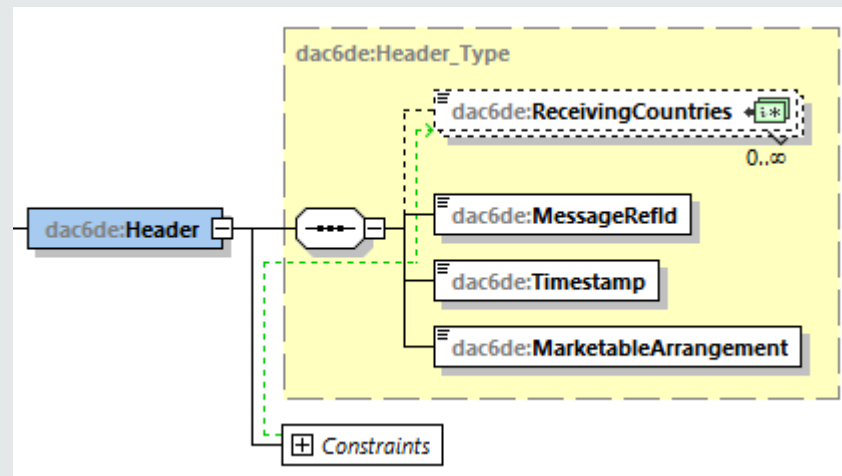
Kapitel 3.7.1.1. KHB Allgemein – Mehrere Topelemente



4.2 Marktfähige Steuergestaltungen

Kapitel 3.7.3. KHB Allgemein – Marktfähige Steuergestaltungen

- Neueinführung des Pflichtfeldes „MarketableArrangement“
 - Angabe, ob die gemeldete Gestaltung marktfähig ist



4.2 Marktfähige Steuergestaltungen

Kapitel 3.7.3. KHB Allgemein – Marktfähige Steuergestaltungen

- Ergänzende Angabe zum Feld „InitialDisclosureMA“.
- Marktfähige Gestaltungen sind mit „true“ anzugeben.
- Nicht marktfähige (maßgeschneiderte) Gestaltungen sind mit „false“ anzugeben.

4.2 Marktfähige Steuergestaltungen

Kapitel 3.7.3. KHB Allgemein – Marktfähige Steuergestaltungen

- Marktfähigkeit darf sich innerhalb einer Gestaltung nicht ändern.
- Angabe in den Feldern „MarketableArrangement“ und „InitialDisclosureMA“ muss konsistent sein.

Hinweis:

Wenn „InitialDisclosureMA“ mit „true“ angegeben wird, dann muss „MarketableArrangement“ ebenfalls mit „true“ angegeben werden.

4.3 Eingabebeschränkung für Pflichtfelder

Kapitel 3.7.10. KHB Allgemein – Eingabebeschränkung für bestimmte Pflichtfelder

- Einführung von Eingabebeschränkungen als Ersatz für Geschäftsregeln
- Eingabe von mindestens einem Zeichen ungleich Whitespace
- Verbot der Angabe von Zeilenumbrüchen
- Einschränkung erfolgt durch regulären Ausdruck: `.*\S.*`

- Die Umsetzung erfolgt für folgende Felder
 - Ort (City)
 - Vorname (FirstName)
 - Nachname (LastName)
 - Geburtsort (BirthPlace)
 - Steueridentifikationsdaten (TIN)

4.3 Eingabebeschränkung für Pflichtfelder

Kapitel 3.7.10. KHB Allgemein – Eingabebeschränkung für bestimmte Pflichtfelder

```
<dac6de:ID>
  <dac6de:Organisation>
    <dac6de:OrganisationName language="DE">Testorganisation</dac6de:OrganisationName>
    <dac6de:TIN issuedBy="DE">1234567891231</dac6de:TIN>
    <dac6de:Address>
      <dac6de:City>Teststadt</dac6de:City>
      <dac6de:Country>DE</dac6de:Country>
    </dac6de:Address>
    <dac6de:EmailAddress>Test@test.de</dac6de:EmailAddress>
    <dac6de:ResCountryCodes>
      <dac6de:ResCountryCode>DE</dac6de:ResCountryCode>
    </dac6de:ResCountryCodes>
  </dac6de:Organisation>
</dac6de:ID>
```

Gutfall – Zulässige Angabe

4.3 Eingabebeschränkung für Pflichtfelder

Kapitel 3.7.10. KHB Allgemein – Eingabebeschränkung für bestimmte Pflichtfelder

```
<dac6de:ID>
  <dac6de:Organisation>
    <dac6de:OrganisationName language="DE">Testorganisation</dac6de:OrganisationName>
    <dac6de:TIN issuedBy="DE">1234567891231</dac6de:TIN>
    <dac6de:Address>
      <dac6de:City>_</dac6de:City>
      <dac6de:Country>DE</dac6de:Country>
    </dac6de:Address>
    <dac6de:EmailAddress>Test@test.de</dac6de:EmailAddress>
    <dac6de:ResCountryCodes>
      <dac6de:ResCountryCode>DE</dac6de:ResCountryCode>
    </dac6de:ResCountryCodes>
  </dac6de:Organisation>
</dac6de:ID>
```

Schlechtfall – Unzulässige Angabe – Lediglich Angabe eines Leerzeichens

- ☐ **!** Der Wert '_' ist für das Element <dac6de:City>**DEF** nicht zulässig.
- ☐ Ursache: entspricht keinem der definierten Patterns (siehe unten)
- ☐ Annotationen des Typs 'dac6de:StringMin1Max200_NoWS_Type'**DEF** (siehe unten)

4.3 Eingabebeschränkung für Pflichtfelder

Kapitel 3.7.10. KHB Allgemein – Eingabebeschränkung für bestimmte Pflichtfelder

```
<dac6de:ID>
  <dac6de:Organisation>
    <dac6de:OrganisationName language="DE">Testorganisation</dac6de:OrganisationName>
    <dac6de:TIN issuedBy="DE">1234567891231</dac6de:TIN>
    <dac6de:Address>
      <dac6de:City>Teststadt
    </dac6de:City>
    <dac6de:Country>DE</dac6de:Country>
  </dac6de:Address>
  <dac6de:EmailAddress>Test@test.de</dac6de:EmailAddress>
  <dac6de:ResCountryCodes>
    <dac6de:ResCountryCode>DE</dac6de:ResCountryCode>
  </dac6de:ResCountryCodes>
</dac6de:Organisation>
</dac6de:ID>
```

Schlechtfall – Unzulässige Angabe eines Zeilenumbruches

Der Wert 'Teststadt' ist für das Element <dac6de:City> nicht zulässig.
Ursache: entspricht keinem der definierten Patterns (siehe unten)
Annotationen des Typs 'dac6de:StringMin1Max200_NoWS_Type' (siehe unten)

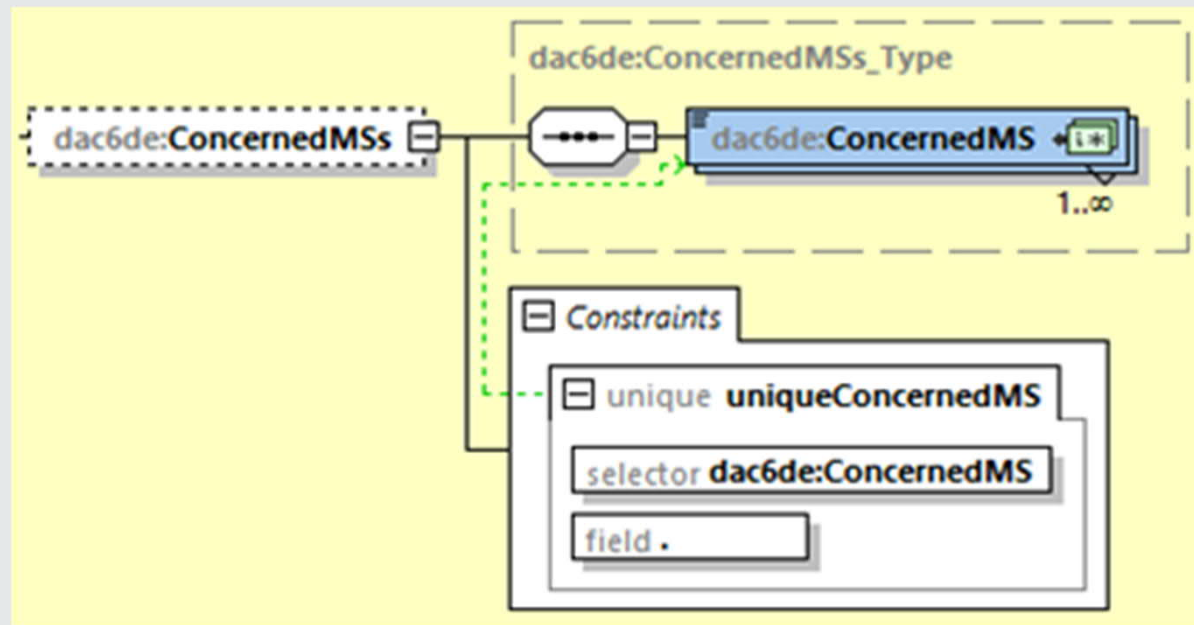
4.4 Beschränkung von Aufzählungstypen

Kapitel 3.7.11. KHB Allgemein – Beschränkung von Aufzählungstypen

- Einführung einer Beschränkung für die Aufzählungstypen
 - Empfängerstaaten (ReceivingCountries)
 - Staat in dem eine Befreiung von der Mitteilungspflicht vorliegt (CountryExemption)
 - Betroffene Mitgliedstaaten (ConcernedMS)
 - Kennzeichen (Hallmark)
- Verbot der Mehrfachangabe des gleichen Wertes
- Umsetzung erfolgt über das XML-unique feature

4.4 Beschränkung von Aufzählungstypen

Kapitel 3.7.11. KHB Allgemein – Beschränkung von Aufzählungstypen



Darstellung als bildliche Wiedergabe im Rahmen der unique-constraint

4.4 Beschränkung von Aufzählungstypen

Kapitel 3.7.11. KHB Allgemein – Beschränkung von Aufzählungstypen

- Verhinderung der mehrfachen Angabe derselben Werte
- Mehrfache bzw. wiederholte Angabe eines dieser Werte führt zur Abweisung der gesamten Lieferung bei der Schemavalidierung

```
<dac6de:ConcernedMSs>  
  <dac6de:ConcernedMS>DE</dac6de:ConcernedMS>  
  <dac6de:ConcernedMS>DE</dac6de:ConcernedMS>  
  <dac6de:ConcernedMS>FR</dac6de:ConcernedMS>  
</dac6de:ConcernedMSs>
```

Schlechtfall – Mehrfache Angabe

4.4 Beschränkung von Aufzählungstypen

Kapitel 3.7.11. KHB Allgemein – Beschränkung von Aufzählungstypen

Fehler innerhalb der Seite





Ein Kennzeichen darf nur einmal vorkommen.
[2. Kennzeichen](#)

6 - Kennzeichen der Mitteilung

Angaben zum steuerlichen Vorteil

Steuerlicher Vorteil

Kennzeichen

Kennzeichen	
1. DAC6C2	 
2. DAC6C2	 

[+ Weitere Daten hinzufügen](#) [Alle Einträge löschen](#)

Schlechtfall – Mehrfache Angabe

4.5 „Unbekannt“ Angabe („Unknown“ Attribut)

Kapitel 3.7.11. KHB Allgemein – „Unbekannt“ Angabe („Unknown“ Attribut)

- Einführung des „Unknown“ Attributes für die Aufzählungstypen
 - Umsetzungsdatum des Nutzers (TaxpayerImplementingDate)
 - Umsetzungsdatum (ImplementingDate)
 - Wirtschaftlicher Wert (Amount)
 - Vorname (FirstName)
 - Geburtsort (BirthPlace)
 - Geburtsdatum (BirthDate)

4.5 „Unbekannt“ Angabe („Unknown“ Attribut)

Kapitel 3.7.11. KHB Allgemein – „Unbekannt“ Angabe („Unknown“ Attribut)

- Ist ein Inhalt unbekannt, wird dies durch die Angabe des Attributes „unknown“ = true angezeigt.
- Wenn ein Element als unbekannt (unknown="true") markiert wird, ist ein Inhalt für dieses Element nicht zulässig.
- Wenn das Element als bekannt (unknown="false") markiert wurde oder das Attribut unknown nicht vorhanden ist, muss ein Inhalt im Element eingegeben werden.

4.5 „Unbekannt“ Angabe („Unknown“ Attribut)

Kapitel 3.7.11. KHB Allgemein – „Unbekannt“ Angabe („Unknown“ Attribut)

Zusätzliche Logik für das Element Wirtschaftlicher Wert (Amount):

- Wenn es als unbekannt (unknown = "true") markiert wurde, darf weder ein Inhalt im Element noch im Attribut currCode vorhanden sein.
- Wenn es als bekannt (unknown = "false" oder das Attribut nicht vorhanden) markiert wurde, muss ein Inhalt im Element und im Attribut currCode vorhanden sein.

4.5 „Unbekannt“ Angabe („Unknown“ Attribut)

Kapitel 3.7.11. KHB Allgemein – „Unbekannt“ Angabe („Unknown“ Attribut)

Hinweis:

Bei Vorliegen dieser Informationen sind Sie verpflichtet, diese in der Lieferung anzugeben. Eine fehlende Angabe mit dem Setzen von „Unbekannt“ ist nur im gesetzlichen Rahmen (z.B. für § 138f Absatz 3 Nummer 10 AO; „soweit dem Intermediär dies bekannt ist“) zulässig.

4.5 „Unbekannt“ Angabe („Unknown“ Attribut)

Kapitel 3.7.11. KHB Allgemein – „Unbekannt“ Angabe („Unknown“ Attribut)

Personengruppe	Feld	„Unbekannt“ zulässig
Discloser (Meldepflichtiger) (DAC6_E_MES_076)	BirthDate (Geburtsdatum)	Nein
	BirthPlace (Geburtsort)	Nein
	FirstName (Vorname)	Nein
Intermediaries (Intermediär) (DAC6_E_MES_077)	BirthDate (Geburtsdatum)	Nein
	BirthPlace (Geburtsort)	Nein
	FirstName (Vorname)	Nein
RelevantTaxpayers (Nutzer) (DAC6_E_MES_078)	BirthDate (Geburtsdatum)	Nein
	BirthPlace (Geburtsort)	Nein
	FirstName (Vorname)	Nein
AssociatedEnterprises (Verbundene Unternehmen) (DAC6_E_MES_079)	BirthDate (Geburtsdatum)	Ja
	BirthPlace (Geburtsort)	Ja
	FirstName (Vorname)	Nein
AffectedPersons (Betroffene Personen)	BirthDate (Geburtsdatum)	Ja
	BirthPlace (Geburtsort)	Ja
	FirstName (Vorname)	Ja

4.5 „Unbekannt“ Angabe („Unknown“ Attribut)

Kapitel 3.7.11. KHB Allgemein – „Unbekannt“ Angabe („Unknown“ Attribut)

```
<dac6de:AffectedPersons>
  <dac6de:AffectedPerson>
    <dac6de:AffectedPersonID>
      <dac6de:Individual>
        <dac6de:IndividualName>
          <dac6de:FirstName unknown="true"></dac6de:FirstName>
          <dac6de:LastName>Mustermann </dac6de:LastName>
        </dac6de:IndividualName>
        <dac6de:BirthDate unknown="false">1956-09-08</dac6de:BirthDate>
        <dac6de:BirthPlace>Musterstadt</dac6de:BirthPlace>
        <dac6de:TIN issuedBy="DE">No TIN</dac6de:TIN>
        <dac6de:Address>
          <dac6de:City>Frankfurt</dac6de:City>
          <dac6de:Country>DE</dac6de:Country>
        </dac6de:Address>
        <dac6de:ResCountryCode>DE</dac6de:ResCountryCode>
      </dac6de:Individual>
    </dac6de:AffectedPersonID>
  </dac6de:AffectedPerson>
</dac6de:AffectedPersons>
```

Gutfall – Zulässiges Beispiel für die Angabe von Unbekannt im XML

4.5 „Unbekannt“ Angabe („Unknown“ Attribut)

Kapitel 3.7.11. KHB Allgemein – „Unbekannt“ Angabe („Unknown“ Attribut)

- Die Darstellung im BZStOnline-Portal (BOP) erfolgt über Checkboxen.
- Widersprüchliche Angaben werden durch das Formular abgelehnt.

Geburtsdatum der natürlichen Person

Geburtsdatum

Geburtsdatum unbekannt

Geburtsort

Geburtsort unbekannt

Gutfall – Angabe eines unbekanntes Geburtsortes im BOP

4.5 „Unbekannt“ Angabe („Unknown“ Attribut)

Kapitel 3.7.11. KHB Allgemein – „Unbekannt“ Angabe („Unknown“ Attribut)

Geburtsdatum der natürlichen Person

Geburtsdatum

Geburtsdatum unbekannt

Geburtsort

Geburtsort unbekannt



Fehler innerhalb der Seite

! Der Geburtsort und die Markierung als "unbekannt" dürfen nicht gemeinsam angegeben werden.

[Geburtsort](#)

[Geburtsort unbekannt](#)

4.5 „Unbekannt“ Angabe („Unknown“ Attribut)

Kapitel 3.7.11. KHB Allgemein – „Unbekannt“ Angabe („Unknown“ Attribut)

Wirtschaftlicher Wert	<input type="text"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Wirtschaftlicher Wert unbekannt	
Währung des Betrags	<input type="text" value="Euroraum, Euro (EUR)"/>



Fehler innerhalb der Seite

- ! Wenn der wirtschaftliche Wert als "unbekannt" markiert wurden, darf die Währung des Betrags nicht angegeben sein.

[Wirtschaftlicher Wert unbekannt](#)

[Währung des Betrags](#)

5. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- „Nach unserem Verständnis handelt es sich bei der Initial- und Folgelieferung einer marktfähigen Gestaltung jeweils um Gesamtlieferungen, d.h. es ist jeweils eine Angabe von gestaltungsbezogenen Angaben notwendig. In welchem Verhältnis stehen bei einer Folgelieferung von Nutzern (ohne Korrektur) die gestaltungsbezogenen Angaben in der Initial- und Folgelieferung? Beispielsweise der Wert der Gestaltung gem. § 138f Abs. 3 Nr. 8 AO oder die Beschreibung der Gestaltung gem. § 138f Abs. 3 Nr. 5 lit. b) AO.“
 - Die gestaltungsbezogenen Angaben in Initial- und Folgelieferung müssen identisch sein.

Hinweis: Es werden Beispieldateien auf der Internetseite des BZSt veröffentlicht.

5. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- „Die zu Rechtsvorschriften zu treffende Auswahl an Staaten ist weder listenseitig (BOP-Formular) noch mittels Geschäftsregeln (XML) auf EU-Staaten beschränkt. Handelt es sich hierbei um einen Fehler?“
 - Dies ist so beabsichtigt. Sollten Angaben zu weiteren Staaten zum Verständnis der Gestaltung dienlich sein, können diese zusätzlich angegeben werden.

5. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- „Laut Datensatzbeschreibung ist unter „Reason“ eine Angabe zum aktuellen Stand der Gestaltung zu machen. Dagegen scheint in anderen EU-Staaten auf das fristauslösende Ereignis abzustellen sein, z.B. Niederlande: „This element indicates the event that triggered the obligation to disclose“. Ist eine inhaltliche Abweichung insoweit beabsichtigt?“
 - Hierbei handelt es sich um eine textuelle Unschärfe. Diese wird in der nächsten Version der Amtlichen Datensatzbeschreibung angepasst.

5. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- „Nach unserem Verständnis ist gem. § 138f Abs. 3 Nr. 6 AO als „ImplementingDate“ ausschließlich auf den ersten Schritt der Umsetzung abzustellen. Ist dieses Verständnis richtig oder sollte die Angabe unter Berücksichtigung des jeweils fristauslösenden Ereignisses (Reason) erfolgen, z.B. auch Bereitstellung oder Bereitschaft zur Umsetzung gem. § 138f Abs. 2 Nr. 2 und 3 AO?“
 - Ihr Verständnis ist richtig. Das Element „ImplementingDate“ stellt ausschließlich auf den ersten Schritt der Umsetzung ab.

5. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- „Laut Kommunikationshandbuch ist eine Korrektur von gelieferten Daten über das ursprünglich gewählte Datenlieferungsverfahren vorzunehmen. Ist für initiale Meldung und deren Korrektur zwingend dasselbe Zertifikat zu verwenden oder können hierfür jeweils unterschiedliche Zertifikate verwendet werden?“
 - Die Nutzung eines anderen Zertifikates ist für die Korrektur einer Lieferung möglich. Dies kann u.a. erforderlich sein, wenn ein Dienstleister- oder Mandatswechsel erfolgt ist. In diesen Fällen muss eine Korrektur weiterhin (auch durch den neuen Dienstleister) möglich sein.

Hinweis:

Bitte beachten Sie im Falle der Übermittlung von XML Dateien (über ELMA Schnittstelle oder XML-Upload), dass jedes Portalkonto für ELMA freigeschaltet werden muss und die Daten zum Sender (BZSt-Nummer, AccountID) mit den Daten im ELMA Header und dem Dateinamen übereinstimmen müssen.

5. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- Nach § 138h Abs. 2 AO sind für Änderungen und Ergänzungen neben der Registriernummer auch die Offenlegungsnummer anzugeben. „Wir verstehen die gesetzliche Vorgabe, wonach auch die Offenlegungsnummer anzugeben ist, so, dass diese sog. Folgelieferungen marktfähiger Gestaltungen technisch wie Korrekturen einer Mitteilung behandelt werden. Nach dem KHB erscheint es jedoch so, dass Folgelieferungen nur die Registriernummer erhalten müssen: „Folgelieferungen [...] sind unter Angabe der Registriernummer (ArrangementID) zu übermitteln.“ (KHB Seite 29). Wir bitten um Bestätigung, ob eine Folgelieferung nur unter Angabe der Registriernummer zu erfolgen hat und lediglich Korrekturen einer Folgelieferung (z.B. zur Berichtigung einer Adresse bei einem Nutzer) auch die Offenlegungsnummer anzugeben ist.

5. FAQ zur elektronischen Datenübermittlung

- Maßgeblich für die Übermittlung ist das KHB. Die enthaltenen Regelungen zur Angabe der Registrier- und Offenlegungsnummern basieren auf den EU-Vorgaben. Folgelieferungen zu marktfähigen Gestaltungen sind nur unter Angabe der Registriernummer (ArrangementID) zu übermitteln.
- Die Angabe der Offenlegungsnummer (DisclosureID) ist nur für Korrekturen zulässig und setzt daher die gleichzeitige Angabe der zugehörigen Registriernummer (ArrangementID) voraus.
- Der Korrekturprozess ist auch für die vierteljährliche Aktualisierung bei Änderungen im Sinne des § 138h Absatz 2 AO zu nutzen. Ergänzungen von neu hinzukommenden Nutzern sind nicht im Rahmen einer Korrektur, sondern durch eine neue Gesamtlieferung zu übermitteln.

6. DAC 6 Internetauftritt – Inhaltsübersicht

Seit der letzten User Group wurde der Internetauftritt des Bundeszentralamtes für Steuern - Austausch von Steuergestaltungen (DAC 6) aktualisiert bzw. um neue Themenbereiche erweitert.

- Neuerungen
- Rubrik „Allgemeine Hinweise zur Datenübertragung“
- Newsletter (der „neue“ Infobrief)
- Kontakt

6. DAC 6 Internetauftritt – Neuerungen

- In der Rubrik „Handbücher“ finden Sie die aktualisierten Kommunikationshandbücher (KHB) im Entwurf:
 - KHB „Automatischer Austausch von Steuergestaltungen“ (Version 2.0) mit der Verfahrensbeschreibung, Rückmeldungen und Geschäftsregeln
- In der Rubrik „Das Verfahren DAC 6“ finden Sie die neuen Vorgaben der EU:
 - Neues DAC 6-XSD-Schema sowie und neue Amtliche Datensatzbeschreibung DAC 6 (Version 2.0)

6. DAC 6 Internetauftritt – Allgemeine Hinweise zur Datenübertragung

- In der neuen Rubrik „Allgemeine Hinweise zur Datenübertragung“ finden Sie allgemeine Informationen zu Geschäftsregeln, welche wiederholt zu Abweisungen bei der Datenübertragung (Fehlercodes) geführt haben.
- Hierzu werden die eingehenden Meldungen regelmäßig auf die enthaltenen Fehlercodes überprüft und Beiträge zur Fehleranalyse und Fehlerbeseitigung erstellt.

6. DAC 6 Internetauftritt – Allgemeine Hinweise zur Datenübertragung

- Fehlercode "DAC6_E_MES_052" - Angabe der (deutschen) Steueridentifikationsdaten „TIN“
- Fehlercode "DAC6_E_MES_022" – Struktur der anzugebenden MessageRefID
- Fehlercode "DAC6_E_MES_055" – Das Element Postcode entspricht nicht den Vorgaben
- Fehlercode "DAC6_E_MES_070" – OrganisationName darf nicht zweimal in gleicher Sprache vorhanden sein
- Fehlercode "DAC6_E_MES_006" - Der Wert von "InitialDisclosureMA" darf sich im Rahmen einer Korrektur nicht ändern.

6. DAC 6 Internetauftritt – Allgemeine Hinweise zur Datenübertragung

Hinweis:

Informationen rund um die Themen Registrierung / Anmeldung / Freischaltung erhalten Sie wie gewohnt in der Rubrik „Elektronische Datenübermittlung“.

Details zur Registrierung im BZStOnline-Portal (BOP) sowie die notwendigen Schritte zum Erhalt einer BZSt-Nummer können Sie im „KHB Teil 1 - FATCA/CRS“ ab Tz. 2.3 nachlesen. Dieses finden Sie ebenfalls in der Rubrik „Elektronische Datenübermittlung“.

6. DAC 6 Internetauftritt – Newsletter

Der Infobrief wird zum Newsletter:

- Sie haben die Möglichkeit sich für den kostenlosen Newsletter anzumelden und diesen per E-Mail zugesendet zu bekommen.
 - Anders als bisher finden Sie die Anmeldung zu allen Newslettern des BZSt auf der *Startseite* ganz unten *unter Newsletter*:
https://www.bzst.de/DE/Service/Newsletter/newsletter_node.html
 - Dort haben Sie die Möglichkeit, sich für die verschiedenen Newsletter des BZSt (DAC 6 / FATCA / CRS / o.Ä.) anzumelden, Ihr Abonnement zu ändern oder alle Newsletter abzubestellen.

6. DAC 6 Internetauftritt - Kontakt DAC 6

- Für technische Fragen zu DAC 6 (z.B. zu bestimmten Übermittlungen, Fehlerhinweisen im Verarbeitungsprotokoll o.Ä.) erreichen Sie uns unter:

0228 / 406 – 2333

→ Bitte geben Sie bei Ihren Anfragen die MessageRefID an.

- Sie können Ihr Anliegen auch gerne schriftlich an das Bundeszentralamt für Steuern richten sowie um Rückruf bitten.
- Ihnen steht darüber hinaus das DAC 6-Kontaktformular und unser Postfach CobrA@bzst.bund.de zur Verfügung.

6. DAC 6 Internetauftritt - Kontakt DAC6

- Das BZSt darf Ihnen gemäß § 87a Abgabenordnung (AO) auf Ihre Anfrage per Kontaktformular/E-Mail grundsätzlich nur verschlüsselt antworten.
 - Der Versand einer unverschlüsselten E-Mail ist möglich, wenn alle Betroffenen schriftlich in die unverschlüsselte Kommunikation einwilligen (§ 87a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AO).
- Das Einwilligungsf formular, welches Sie unter https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemein/einwilligungsformular_87a.html?nn=103952 finden, richten Sie bitte an CobrA@bzst.bund.de.
- Wünschen Sie eine Postzustellung oder einen Rückruf, vergessen Sie bitte nicht, uns Ihre vollständige Postanschrift oder Telefonnummer mitzuteilen.

7. Abschließende Fragerunde

Haben Sie noch Fragen?

Impressum

Kontakt

Bundeszentralamt für Steuern
- Fachbereich DAC 6 -
An der Kuppe 1
53225 Bonn

E-Mail: CobrA@bzst.bund.de

Telefon: 0228 / 406 - 2333

Fax: 0228 / 406 - 3200

www.bzst.bund.de